



## Statuten

*In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.*

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jägersektion Raschil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Talschaft Domleschg am Wohnsitz des Vereinspräsidenten oder dem eines Vorstandsmitglieds.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden. Dazu soll im Wesentlichen die Biodiversität gefördert werden. Als Grundlage dient das vereinseigene Hegereglement, basierend auf dem Hegereglement des BKPJV und den Reglementen des Kantons. Daneben soll die Kameradschaft gepflegt werden.

### 3. Mitgliedschaft im BKPJV

Der Verein ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des „Bezirks III“ des BKPJV.

### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Vereinsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Im Vereinsbeitrag sind der Beitrag für das Schweisshundewesen, für die Öffentlichkeitsarbeit, die Abonnementskosten für die Verbandszeitung Bündner Jäger (BJZ) sowie für den Verbandsbeitrag des BKPJV enthalten. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

### 5. Vereinsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) des Vereins sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner sind natürliche oder juristische Personen. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

#### A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Vereins- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Der Verein ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist und nicht bereits in einem anderen Verein A-Mitglied ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

## B-Mitglied

B-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die bereits in einem anderen Verein des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet.

## Veteranen des BKPJV

A-Mitglieder die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden Veteranen. Veteranen erhalten das Veteranenabzeichen des BKPJV und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds.

## Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied eines Vereins des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Der Verein ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit, jedoch werden die Abonnementskosten für die Verbandszeitung Bündner Jäger die Mitgliedschaft des Schweisshundeclubs in Rechnung gestellt.

## Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einem Verein als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, der Verein bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, können sie als A-Mitglied aufgenommen werden. Jagdkandidaten haben denselben Jahresbeitrag wie die B-Mitglieder zu leisten.

## Passiv-Mitglied oder Gönner

Der Verein kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über den Verein abonnieren. Passiv-Mitglieder und Gönner bezahlen im Minimum den Jahresbeitrag der A-Mitglieder.

## Vereins-Ehrenmitglieder

Mitglieder und Privatpersonen, die zu Gunsten des Vereins und seinen Aufgaben Ausserordentliches geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Vereins-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vereins-Ehrenmitglieder stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes; sie sind jedoch von der Leistung der Vereinsbeiträge mit Ausnahme des Jahresabonnements der Bündner Jägerzeitung befreit. Auch Verbands-Ehrenmitglieder des BKPJV haben keine Vereinsbeiträge zu leisten.

## **6. Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind an den Vereinspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Generalversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnungen, des Revisorenberichts, des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichts des Vereinspräsidenten sowie des Vereinshegeobmannes;
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied in Vereinsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung und Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Erfordern es die Geschäfte oder 1/5 der A-Mitglieder stellen das schriftliche Begehren, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

## **10. Vereinsversammlung**

Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder Voraus schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

## **11. Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Vereinspräsidenten, dem Aktuar (Vizepräsident), dem Hegeobmann, dem Kassier und dem Beisitzer.

Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vereinspräsident und der Vereinshegeobmann vertreten den Verein von Amtes wegen in der Bezirksversammlung Bezirk III des BKPJV.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.--

## **12. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Präsident führt den Vorsitz und legt im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die Termine und Traktanden der Versammlungen und Sitzungen fest.

Der Aktuar ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und führt die Protokolle. Beim Ausfall des Präsidenten übernimmt er die Aufgaben des Präsidenten.  
Der Kassier führt die Vereinsrechnung und das Mitgliederverzeichnis.  
Der Hegeobmann ist für die Organisation und Durchführung der Hege nach den Bestimmungen des BKPJV und des Hegereglementes des Vereins sowie der kantonalen Bestimmungen verantwortlich.  
Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit und ist zuständig für Vereinsanlässe.

### **13. Die Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren, kontrollieren jährlich die Buchführung der Vereinskasse und haben der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

### **14. Unterschrift**

Der Vereinspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

### **15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **16. Statutenänderung**

Die vorliegenden Vereinsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

### **17. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teilnimmt. Nehmen weniger als die Mehrheit aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins hat der Vereinsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Vereinsvermögen zu übergeben.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31.03.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

---

Für die Sektion Raschil des Bündner Kantonalen Patentjäger Verbandes gegründet im Jahre 1955

Der Vereinspräsident:

Die Protokollführerin:

.....  
Ernst Nauli

.....  
Tabea Ott

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: